Absender: Ort/Datum

An das

Landesamt für Zentrale Dienste

Abteilung C (ZBS)

Am Halberg 4

66121 Saarbrücken

**Personalnummer:**

**Betreff: Antrag auf amtsangemessene Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

verbeamtete Beschäftigte haben einen Rechtsanspruch auf eine angemessene Alimentation. Das im Grundgesetz verankerte Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, Beamtinnen und Beamte sowie deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren und ihnen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation soll dem Beamten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichern und einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17.11.2015 (AZ.: 2 BvL5/13) verbindliche Festlegungen getroffen und für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung fünf Parameter festgesetzt.

Den mit Artikel 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber im Saarland bisher noch nicht ausreichend nachgekommen.

Das OVG des Saarlandes hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2018 entschieden, dass die Besoldung der Beamten des Saarlandes in der Besoldungsgruppe A11 in den Jahren 2011 bis 2016 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen war und das Verfahren dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art.100 Abs.1 GG zur Entscheidung vorgelegt. Zurückzuführen ist dies vor allem auf die „besoldungsrechtliche Nullrunde“ in 2011, die Auswirkungen auch auf die Folgejahre hatte, die verspäteten und gekürzten linearen Erhöhungen in den Jahren 2012 bis 2019 sowie die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe. Die künftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird aufgrund des sog. Abstandsgebots Konsequenzen für die gesamte Besoldung im Saarland haben.

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem dem Bundesverfassungsgericht am 22.9.2017 in fünf Musterverfahren (AZ.: 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 u. 8.17) die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Beamten und Richtern gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war. Darüberhinaus hat das OVG Berlin-Brandenburg am 11.10.2017 (AZ.: 4 B 34.12) einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, der ebenfalls die Frage der Gewährung der amtsangemessenen Alimentation in Berlin zum Gegenstand hat.

Aufgrund der genannten Verfahren gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist.

**Daher beantrage ich,**

**mir eine amtsangemessene Besoldung gemäß den im Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Parametern ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zu gewähren.**

Zudem bitte ich, das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung zu verzichten. Diesbezüglich bitte ich um schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen